

Drucksachen-Nr.: 6856  
Beschluss-Nr.: 121/13/15  
vom: 02. Dezember 2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

**Die Neufassung der Satzung über die Stadteigenen Friedhöfe in Falkensee (Friedhofssatzung).**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der SVV: 37  
Davon anwesend: 35  
Ja-Stimmen: 34  
Nein-Stimmen: -  
Stimmenthaltungen: 1

Auf Grund der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2014 (GVBl I, Nr. 32) sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Anpassung des brandenburgischen Landesrechtes an das Lebenspartnerschaftsrecht des Bundes (Brandenburgisches Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz –BbgLPAnG) vom 13. März 2012 (GVBl I,12, Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 2. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen.

\* Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten

Drucksachen-Nr.:  
Beschluss-Nr.:  
vom:

Auf Grund der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs.2 Satz 1 Ziff.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch **Artikel 1. des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38])** sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16] S. 226) zuletzt geändert **durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24])** sowie das Gesetz zur Anpassung des brandenburgischen Landesrechtes an das Lebenspartnerschaftsrecht des Bundes (Brandenburgisches Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz – BbgLPAnG) vom 13. März 2012 (GVBl I,12, [Nr. 16]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am .....**2020** folgende Satzung beschlossen.

20 TOP 13

jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **Inhalt**

### **Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Bekenntnisfreiheit
- § 4 Zuständigkeiten

### **Abschnitt II: Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

### **Abschnitt III: Nutzungsrechte und Ruhezeiten**

- § 8 Nutzungsrechte
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Neuerwerb
- § 11 Erlöschen

### **Abschnitt IV: Grabstätten**

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 14 a Kindergrabstätten
- § 14 b Sternenkinder (Gemeinschaftsgrabstätten)
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Gemeinschaftsgrabstätten (Urnengemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsanlagen für Erdbestattungen)

- § 16 Gemeinschaftsgrabstätten (Urnengemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsanlagen für Erdbestattungen) - **anonym**
- § 16 a Gemeinschaftsgrabstätten (Urnengemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsanlagen für Erdbestattungen) mit besonderen Gestaltungsvorschriften - **halbanonym**

*redaktionelle Änderungen, Anpassung üblicher Sprachgebrauch*

§ 17 naturnahe Beisetzungen unter Bäumen (Urnenbeisetzungen)

§ 18 Ehrengrabstätten

**Abschnitt V: Bestattungen**

§ 19 Anmeldung der Bestattung

§ 20 Säрге

§ 21 Leichenhalle

§ 22 Feierhalle

§ 23 Erdbestattung

§ 24 Urnenbeisetzungen

§ 25 Ausgrabungen und Umbettungen

**Abschnitt VI: Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

§ 26 Genehmigungspflicht

§ 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 28 Abräumen der Grabausstattung

§ 29 Stand- und Verkehrssicherheit der Grabausstattungen

**Abschnitt VII: Herrichten und Pflegen der Grabstätten**

§ 30 Allgemeines

§ 31 Vernachlässigung der Grabpflege

**Abschnitt VIII: Schlussvorschriften**

§ 32 Gebühren

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Obhuts- und Überwachungspflicht (Haftung)

§ 35 Inkrafttreten

Anlage 1 Ehrengrabstätten

Anlage 2 besondere Grabstätten

*redaktionelle Änderung, Bestandteil der Satzung*

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die stadteigenen Friedhöfe in Falkensee. Dabei handelt es sich um den Friedhof Kremmener Straße und den Waldfriedhof.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

Die Friedhöfe sind gem. § 27 des BbgBestG öffentliche Einrichtungen und dienen der Bestattung aller Menschen.

### **§ 3 Bekenntnisfreiheit**

Auf den Friedhöfen steht allen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften die Ausübung ihrer Gebräuche im Rahmen der guten Sitten anlässlich von Totengedenken oder Beerdigungen frei.

### **§ 4 Zuständigkeiten**

(1) Die zuständige Behörde für die Anlegung, Erweiterung, Schließung und Aufhebung der Friedhöfe ist der Landrat, gemäß BbgBestG.

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Friedhofsverwaltung. Dazu gehört auch die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung sind in den Schaukästen an den Eingängen zu den Friedhöfen bekannt zu geben.

### **§ 4 Zuständigkeiten**

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der **Stadt Falkensee, Der Bürgermeister (der Friedhofsverwaltung)**. .....

*Änderung in Abstimmung mit dem Rechtsamt*

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung **werden** in den Schaukästen an den Eingängen zu den Friedhöfen bekannt **gegeben**.

*redaktionelle Regelung*

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

### § 6 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

(2) Das Betreten der Friedhöfe bei Eis- und Schneeglätte geschieht auf eigene Gefahr.

(3) Verboten ist insbesondere

a) das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Führhunden für Blinde,

b) das Benutzen von Sport- und Spielgeräten sowie das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt ist,

c) ein störender Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten,

d) das Ausführen von Arbeiten in der Nähe von Bestattungs- oder Gedenkfeierlichkeiten,

e) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung,

f) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen, das Anbieten gewerblicher Dienste und gewerbliches

### § 6 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Das Verhalten hat ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu sein. ...

*gendergerechte Änderung*

(3)....

b) das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art, soweit nicht eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt wurde,

*Das Benutzen von Fahrrädern oder Spielgeräten muss nicht verboten werden*

c) ein störender Aufenthalt von Unbeteiligten bei Bestattungsfeierlichkeiten.

*gendergerechte Änderung*

Fotografieren oder Filmen, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,

g) das Einsammeln von Spenden auf dem Friedhof,

h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

(4) Die Abhaltung besonderer Gedenkfeiern und sonstiger Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(5) Die Veranstalter haften für alle Schäden, die aus Anlass der Feiern an den Einrichtungen, Anlagen und Gräbern entstehen.

(6) Auf den Gemeinschaftsgrabanlagen ist das Ablegen von Blumen und Gebinden außerhalb der vorgesehenen Plätze verboten. Die Lage der Urnen bzw. Särge darf nicht gekennzeichnet werden. Sie sollten aus Pietätsgründen nicht betreten werden. Ein Bepflanzen dieser Anlagen ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlungen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

~~g) das Einsammeln von Spenden auf dem Friedhof~~

*kann weder kontrolliert noch verboten werden (in Traueranzeigen wird oft auf Blumen verzichtet → Geld sollte lieber für Forschungszwecke oder Stiftungen gespendet werden)*

~~g)....~~

*redaktionelle Änderung*

~~h) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen,~~

~~i) das Wegwerfen von Tabakresten und das Lärmen.~~

*notwendige Zusätze auf Grund von Fehlverhalten*

~~(5) Die Veranstaltenden haften für alle Schäden, die aus Anlass der Feiern an den Einrichtungen, Anlagen und Gräbern entstehen.~~

*gendergerechte Änderung*

~~(6) ....~~

~~Aus Pietätsgründen ist das Betreten der Anlagen nicht gestattet.~~

~~....~~

*Redaktionelle Änderung*

### § 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haben bei ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen. Die Gewerbetreibenden haben der Friedhofsverwaltung einen Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.

(3) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Der Gewerbetreibende hat nachzuweisen, dass er vom Berechtigten mit Arbeiten an der Grabstelle beauftragt ist.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen ausgeführt werden.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeiten nach vorheriger Genehmigung befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Nichtpflanzliche, aus gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen herrührende Materialien sowie Abfälle einschließlich Aushub sind durch den Verursacher auf seine Kosten zu entfernen.

(6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen

### § 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Die Tätigkeit der Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. ....

*gendergerechte Änderung*

(3) ...

Die Gewerbetreibenden haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie von den Nutzungsberechtigten mit Arbeiten an der Grabstelle beauftragt sind.

*gendergerechte Änderung*

(5) ...

Nichtpflanzliche, aus gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen herrührende Materialien sowie Abfälle einschließlich Aushub sind durch die Verursachenden auf deren Kosten zu entfernen.

*gendergerechte Änderung*

(6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen

Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Dieser ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(7) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 1 - 6 verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

### III. Nutzungsrechte und Ruhezeiten § 8 Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ist schriftlich zu beantragen.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur an eine Person, regelmäßig in erster Linie an den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner, die volljährigen Kinder, die Eltern, die volljährigen Geschwister, die volljährigen Enkelkinder, die Großeltern bzw. an die Person, mit der der Verstorbene eine auf Dauer angelegte Lebenspartnerschaft gelebt hat, vergeben. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Grabstättengebühr.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechtes entspricht der Ruhezeit (§ 9), soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Die Übertragung eines Nutzungsrechtes bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. ~~Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Dieser ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.~~

*gendergerechte und redaktionelle Änderung*

### III. Nutzungsrechte und Ruhezeiten § 8 Nutzungsrechte

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur an Personen, regelmäßig in erster Linie an die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person, die volljährigen Kinder, die Eltern, die volljährigen Geschwister, die volljährigen Enkelkinder, die Großeltern bzw. an die Personen, mit denen die Verstorbenen auf Dauer eine nichteheliche Lebensgemeinschaft gelebt haben, vergeben.

...

*gendergerechte und gesetzliche Änderung (BbgLPAnG9)*

(4) ...

Die Rechtsnachfolge für das Nutzungsrecht tritt nach dem Todesfall ein. Sie kann testamentarisch oder vorab als Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung bestimmt werden. Falls die nutzungsberechtigten



(5) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Falkensee.

#### **§ 9 Ruhezeiten**

(1) Die Dauer der Ruhezeit beträgt gemäß BbgBestG bei Erdbestattungen mindestens 20 Jahre und bei Urnenbeisetzungen mindestens 15 Jahre.

(2) Die Dauer der Ruhezeit beträgt bei Urnenbeisetzungen unter Bäumen (Naturnahe Beisetzungen) 20 Jahre.

(3) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechts mindestens der Ruhezeit entspricht. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

#### **§ 10 Erwerb des Nutzungsrechtes**

(1) Der Erwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag des Berechtigten

Personen keine Bestimmungen über die Rechtsnachfolge getroffen haben, sind ihre volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge Nutzungsberechtigt:

- a) die durch Ehe- oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person
- b) die Kinder,
- c) die Eltern,
- d) die Geschwister,
- e) die Enkelkinder,
- f) die Großeltern und
- g) die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat.

*gendergerechte und gesetzliche Änderung (BbgLPAnG9)*

#### **§ 10 Erwerb des Nutzungsrechtes**

(1) Der Erwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag der Berechtigten

möglich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes schriftlich zu stellen. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes kann frühestens ein Jahr vor Ablauf der Mindestruhezeit beantragt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann ab einer Dauer von mindestens einem Jahr beantragt werden.

(2) Ist das Nutzungsrecht an mehreren nebeneinanderliegenden Grabstätten erworben, sind diese aber nicht gleichzeitig belegt worden, so ist das Nutzungsrecht bei späterer Belegung einer Grabstätte an allen Grabstätten bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes an der zuletzt belegten Grabstätte erneut zu erwerben. Dies gilt sinngemäß bei Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten (§ 24 Abs. 2) sowie bei Urnenbeisetzungen in Urnenwahlgrabstätten (§ 15 Abs. 2 Buchst. a und b) und bei Urnenfamiliengrabbäumen (§ 17 Abs. 4 Buchst. b) die für die Beisetzung mehrerer Urnen vorgesehen sind.

#### **§ 11 Erlöschen des Nutzungsrechtes**

(1) Das Nutzungsrecht erlischt,

- a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben ist,
- b) wenn die Ruhezeit abgelaufen ist,

(2) Wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Das

möglich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann ab einer Dauer von mindestens einem Jahr beantragt werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes schriftlich zu stellen.

*redaktionelle Änderung, Nachkauf auch schon früher möglich*

(2) .....

Dies gilt sinngemäß bei Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten (§ 24 Abs. 2) sowie bei Urnenbeisetzungen in Urnenwahlgrabstätten (§ 15 Abs. 2 Buchst. a und b) und bei **Urnenfamilienbaumgrabstätten** (§ 17 Abs. 4 Buchst. b) die für die Beisetzung mehrerer Urnen vorgesehen sind.

*redaktionelle Änderung*

#### **§ 11 Erlöschen des Nutzungsrechtes**

*c) wenn die berechnigte Person auf Antrag nach Ablauf der Ruhezeit auf das Nutzungsrecht verzichtet.*

*notwendige Maßnahme, wenn innerhalb der nachgekauften Zeit das Grab abgeben bzw. eingeebnet wird*

(2) Wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen

Erlöschen des Nutzungsrechtes von Reihengrabstätten ist drei Monate vorher durch die Friedhofsverwaltung durch Aushang im Schaukasten der städtischen Friedhöfe zu veröffentlichen, mit der Aufforderung an die Nutzungsberechtigten, die Grabmäler und sonstigen Grabausstattungsgegenstände bis zum Ablauf der Frist zu entfernen. Soweit dies nicht geschieht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(3) Es entsteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, wenn das Nutzungsrecht erlischt.

#### **IV. Grabstätten § 12 Allgemeines**

Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder geschlossen.

*Reihengrabstätten sind rückläufig (Auslaufmodell)*

~~Das Erlöschen des Nutzungsrechtes von Reihengrabstätten ist drei Monate vorher durch die Friedhofsverwaltung durch Aushang im Schaukasten der städtischen Friedhöfe zu veröffentlichen, mit der Aufforderung an die Nutzungsberechtigten, die Grabmäler und sonstigen Grabausstattungsgegenstände bis zum Ablauf der Frist zu entfernen. Soweit dies nicht geschieht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.~~

*entfällt, da kaum noch Reihengräber nachgefragt werden*

#### **IV. Grabstätten § 12 Allgemeines**

....

Der Transport der Särge und Urnen zur Grabstätte und das Absenken am Grab erfolgen ausschließlich in Verantwortung des Bestattungsinstitutes.

Erfolgt die Bestattung in eine bereits bepflanzte und gestaltete Grabstätte, so sind rechtzeitig, wenn erforderlich, vor Graböffnung durch die Nutzungsberechtigten die Pflanzen, Grabmale und sonstiges Grabzubehör auf ihre Kosten zu entfernen bzw. durch einen Dienstleister entfernen zu lassen. Die Kosten tragen die Nutzungsberechtigten. Die Stadt Falkensee ist bei Nichtbeachten dieser Festlegung von jeglichen Schadensersatzansprüchen frei.

*notwendige neue Regelungen, redaktionelle Änderung*

(1) Grabstätten werden unterschieden in

1. Grabstätten für Erdbestattungen

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Kindergrabstätten
- d) Gemeinschaftsgrabstätten
- e) Gemeinschaftsgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

2. Grabstätten für Urnenbeisetzungen

- a) Urnenwahlgrabstätten
- b) Sternenkinder
- c) Gemeinschaftsgrabstätten
- d) Gemeinschaftsgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

3. Naturnahe Beisetzungen (Urnen unter Bäumen)

4. Ehrengrabstätten

- a) Ehrengrabstätten verdienter Bürger
- b) besondere Grabstätten

(2) Die Maße für Erdgrabstätten sind 2,60 m in der Länge und 1,30 m in der Breite.

**§ 13 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für die Erdbestattungen, die nur der Reihe nach belegt und für die Dauer des Nutzungsrechtes (§ 9 Abs. 1) überlassen werden. Ein Neuerwerb des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.

(1)

1.

- d) Gemeinschaftsgrabstätten (*anonym*)
- e) Gemeinschaftsgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (*halbanonym*)

*redaktionelle Änderung, üblicher Sprachgebrauch*

2.

- c) Gemeinschaftsgrabstätten (*anonym*)
- d) Gemeinschaftsgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (*halbanonym*)

*redaktionelle Änderung, Anpassung üblicher Sprachgebrauch*

**§ 13 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für die Erdbestattungen, die nur der Reihe nach belegt und für die Dauer des Nutzungsrechtes (~~§ 9 Abs. 1~~) überlassen werden. ....

(2) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden.

(3) Reihengräber sind mit einer Grabeinfassung in der Größe 1,60 m x 0,60 m (Länge x Breite) durch den Nutzungsberechtigten zu umschließen.

#### **§ 14 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die für die Dauer des Nutzungsrechtes überlassen werden. Bis zu vier zusammenhängende Grabstätten können überlassen werden, wenn mindestens ein Grab sofort belegt wird.

(2) Wahlgrabstätten können unter besonderen Bedingungen auf schriftlichen Antrag vor Ablauf der Ruhezeit vorzeitig beräumt und in eine Rasengrabstätte umgestaltet werden. Diese Rasengrabstätte ist bis zum Ablauf der Ruhezeit regelmäßig zu mähen und gepflegt zu halten. Auf Antrag kann diese Rasenmähd über die Friedhofsverwaltung erfolgen. Das Anlegen einer Rasengrabstätte kann nur innerhalb der gesetzlichen Ruhezeit erfolgen. Ein Nachkauf dieser Grabstätte ist nicht möglich.

#### **§ 14 a Kindergrabstätten**

(1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, die auf Dauer des Nutzungsrechtes überlassen werden. Ein erneuter Erwerb des Nutzungsrechtes ist gemäß § 10 möglich.

#### *redaktionelle Änderung*

(3) Reihengräber sind mit einer Grabeinfassung in der Größe 1,60 m x 0,60 m (Länge x Breite) durch **die** Nutzungsberechtigten zu umschließen.

#### *gendergerechte Änderung*

#### **§ 14 Wahlgrabstätten**

(1) **Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (bis zu vier zusammenhängende) werden für die Dauer des Nutzungsrechtes überlassen, wenn mindestens ein Grab sofort belegt wird.**

*redaktionelle Änderung, somit besteht die Möglichkeit eine Grabstätte vor Eintritt eines Sterbefalls bereits zu erwerben, Anfragen gibt es seit längerer Zeit*

#### **§ 14 a Kindergrabstätten**

(1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Erd- **oder Urnenbestattungen** von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, die auf Dauer des Nutzungsrechtes überlassen werden.....

(2) In einer Kindergrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden.

(3) Kindergrabstätten sind in folgenden Größen anzulegen:

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr in einer Länge von 1,50 m und einer Breite von 0,85 m

b) für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr in einer Länge von 2,20 m und einer Breite von 1,05 m

#### **§ 14 b Sternenkinder (Gemeinschaftsgrabstätten)**

„Sternenkinder“ sind Babys, die vor, während oder kurz nach der Geburt verstorben sind.

(1) Gemeinschaftsgrabstätten „Sternenkinder“ sind Grabstätten für die namenlose Beisetzung von Urnen. In dieser werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit unterirdisch beigesetzt.

(2) Die Gemeinschaftsgrabstätte „Sternenkinder“ ist als zusammenhängende Grabstätte zu verstehen.

#### **§ 15 Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnen sind ausschließlich unterirdisch beizusetzen.

(2) Zur Beisetzung können für die Dauer des Nutzungsrechtes überlassen werden:

(2) In einer Kindergrabstätte darf nur ein Sarg **oder eine Urne** beigesetzt werden.

*redaktionelle Änderung auf Grund von Anfragen*

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr **1,50 m in der Länge und 0,85 m in der Breite.**

b) für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr **2,20 m in der Länge und 1,05 m in der Breite.**

*redaktionelle Änderung, gleiche Form der Größenangaben*

#### **§ 14 b Sternenkinder (Gemeinschaftsgrabstätten)**

....

**(1) Die Beisetzung erfolgt in der Urnengemeinschaftsanlage „Sternenkinder“. Sie erfolgt namenlos und der Reihe nach.**

**(2) Diese Grabstätte steht nur auf dem Friedhof Kremmener Straße zur Verfügung.**

*redaktionelle Änderungen*

#### **§ 15 Urnenwahlgrabstätten**

(2)...

a) Urnenwahlgrabstätten in einer Größe von 0,75 m x 0,75 m für die Beisetzung von höchstens zwei Urnen, wenn mindestens eine Urne sofort beigesetzt wird.

b) Urnenwahlgrabstätten in einer Größe von 1 m x 1 m für die Beisetzung von höchstens vier Urnen, wenn mindestens eine Urne sofort beigesetzt wird.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind mit einer Grabeinfassung entsprechend der Größe der Grabstätte (0,75 m x 0,75 m bzw. 1 m x 1 m) durch den Nutzungsberechtigten zu begrenzen.

**§ 16 Gemeinschaftsgrabstätten  
(Urnengemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsanlagen für  
Erdbestattungen)**

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für die namenlose Beisetzung von Urnen. In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit unterirdisch beigesetzt.

(2) a) Gemeinschaftsanlagen für Erdbestattungen sind Grabstätten für die namenlose Beisetzung im Sarg.

a) Urnenwahlgrabstätten in einer Größe von 0,75 m x 0,75 m für die Beisetzung von höchstens zwei Urnen.

b) Urnenwahlgrabstätten in einer Größe von 1 m x 1 m für die Beisetzung von höchstens vier Urnen.

*Änderung a und b mit der Möglichkeit, Gräber vor Bestattung zu erwerben, als s.g. Vorsorge, Anfragen liegen vor*

(3) Urnenwahlgrabstätten sind mit einer Grabeinfassung entsprechend der Größe der Grabstätte (0,75 m x 0,75 m bzw. 1 m x 1 m) durch **die Nutzungsberechtigten** zu begrenzen.

**In einheitlich angelegten Grabfeldern werden Urneneinfassungen durch die Friedhofsverwaltung gestellt. Diese müssen durch die Nutzungsberechtigten erworben werden und können nicht ausgetauscht werden.**

*gendergerechte Änderung, erforderlicher Zusatz*

**§ 16 Gemeinschaftsgrabstätten  
(Urnengemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsanlagen für  
Erdbestattungen)- **anonym****

*redaktionelle Änderung, Anpassung üblicher Sprachgebrauch*

- b) In einer Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen werden die Särge nur der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit unterirdisch bestattet.

**§ 16 a) Gemeinschaftsgrabstätten  
(Urnengemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsanlagen für  
Erdbestattungen)  
mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften für die Beisetzung von Urnen.
- (2) Gemeinschaftsanlagen mit besonderen Gestaltungsvorschriften für Erdbestattungen sind Grabstätten für die Beisetzung im Sarg.
- (3) Die Gemeinschaftsanlagen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind als zusammenhängende Grabstätte zu verstehen.
- (4) Folgende Gestaltungsvorschriften sind anzuwenden:
- a) Hier wird auf die Grabstelle eine Grabplatte mit folgenden Maßen verlegt:  
Urneneisetzung: max. 35 cm x 30 cm (Länge x Breite)  
Erdbestattung: max. 40 cm x 35 cm (Länge x Breite)  
Die Stärke der Grabplatte muss 3 – 6 cm betragen.
- b) Die Grabplatte ist mindestens 1 Tag vor der Beisetzung in der Friedhofsverwaltung abzugeben.
- c) Die Grabplatte muss aus Naturstein gefertigt sein. Die Form und Gestalt der Grabplatte kann in der Regel rechteckig, herzförmig oder oval sein.

**§ 16 a) Gemeinschaftsgrabstätten  
(Urnengemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsanlagen für  
Erdbestattungen)  
mit besonderen Gestaltungsvorschriften- **halbanonym****

*redaktionelle Änderung, Anpassung üblicher Sprachgebrauch*



d) Die Verlegung erfolgt erst nach schriftlicher Genehmigung. Die Grabplatte wird von Mitarbeitern des Friedhofs nach der Beisetzung verlegt.

e) Blumenschmuck darf nur auf der Grabplatte am Grab abgelegt oder abgestellt werden. Er darf nicht über diese hinausragen.

#### **§ 17 Naturnahe Bestattungen (Urnenbeisetzungen unter Bäumen)**

(1) Naturnahe Bestattungen sind Beisetzungen von Urnen unter Bäumen.

(2) Urnen sind ausschließlich unterirdisch beizusetzen.

(3) Bei dieser Bestattungsart sind nur biologisch abbaubare Aschekapseln als auch Schmuckurnen zulässig.

(4) Zur Beisetzung können für die Dauer des Nutzungsrechtes überlassen werden:

a) Urnenreihengrabstätten unter Bäumen für die Beisetzung von Urnen mit unterschiedlichen Nutzungsberechtigten.

d) ...  
Die Grabplatte wird von **den Beschäftigten** des Friedhofs nach der Beisetzung verlegt.

*gendergerechte Änderung*

e) ...

Pro Grabplatte sollte nur ein Blumengesteck bzw. ein Andenken oder ein Trauerlicht abgestellt werden. Auf die Verwendung von **Kunstblumen** ist zu verzichten. Die Entfernung verwelkter Blumensträuße, Blumen usw. wird bei Bedarf durch das Friedhofspersonal veranlasst.

*Der Bestand an Gestecken hat in der letzten Zeit stark zugenommen und damit die Mahd des Grabfeldes stark erschwert. Zur Vermeidung von Plastikmüll ist auf Kunstblumen zu verzichten.*

#### **§ 17 Naturnahe Bestattungen (Urnenbeisetzungen unter Bäumen)**

a) **Urnenreihenbaumgrabstätten** für die Beisetzung von Urnen mit unterschiedlichen Nutzungsberechtigten (**Reihenbaum**).

b) Urnenfamiliengrabstätten unter Bäumen (Familienbaum) für die Beisetzung von 12 Urnen, wenn mindestens eine Urne sofort beigesetzt wird.

c) Pro Familienbaum besteht die Möglichkeit ein Schild mit dem Familiennamen an einem Robinienholzpfehl anzubringen.

(5) Das Ablegen von Blumen, Gebinden usw. ist grundsätzlich nur am Tag der Beisetzung zulässig. Danach ist das Ablegen von Blumen, Gebinden usw. nicht mehr gestattet.

(6) Jegliche Bepflanzungen sind auf dieser Anlage unzulässig.

#### § 18 Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten sind Grabstätten in Pflege der Stadt.

*redaktionelle Änderung, Anpassung üblicher Sprachgebrauch*

b) **Urnenfamilienbaumgrabstätten** (Familienbaum) für die Beisetzung von **bis zu** 12 Urnen.

*redaktionelle Änderung*

c) Pro Familienbaum besteht die Möglichkeit **max. 3 Schilder an einem Robinienholzpfehl** anzubringen. Der Pfehl wird durch die Friedhofsverwaltung gesetzt (Maße der Schilder max. 15 cm x 15 cm).

*redaktionelle Änderung, notwendiger Zusatz - Patchwork Familien*

(5) **Das Ablegen und Anbringen von Blumen, Gebinden usw. ist grundsätzlich unzulässig.** Sämtliche Blumen, Gebinde usw. werden im Anschluss der Beisetzung an der zentralen Gedenkstelle (UGA) abgelegt und verbleiben nicht an der Grabstelle.

*notwendiger Zusatz*

(6) **Jeglicher Blumen- und Gedenkschmuck auf dieser Anlage ist nicht gestattet und wird durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Ankündigung entfernt und entsorgt.** Die Anlage soll ihren Charakter als naturnahe Anlage bewahren. Der Friedhofsverwaltung obliegt keine Aufbewahrungspflicht, Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

*notwendige Änderung, da hier jede Menge an Gedenkschmuck u. ä. angebracht wird und erste Beschwerden von Nutzungsberechtigten vorliegen*

**(1) Ehrengrabstätten**

Ehrengrabstätten sind Grabstätten von Personen, die für die geschichtliche Darstellung und/oder Entwicklung Falkensees von besonderer Bedeutung sind. Die Gräberliste ist Anlage 1 der Satzung

**(2) Besondere Grabstätten**

Besondere Grabstätten sind Grabstätten, die aus gestalterischen Gründen für den Charakter des Friedhofes erhalten bleiben sollen. Die Gräberliste ist Anlage 2 der Satzung.

**V. Bestattungen**  
**§ 19 Anmeldung der Bestattung**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Grabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt den Zeitpunkt der Bestattung fest, wobei Wünsche des/der Verstorbenen oder Hinterbliebenen möglichst zu berücksichtigen sind.

**§ 20 Särge**

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit nach außen ausgeschlossen ist und der Austritt von Gerüchen verhindert wird. Särge dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

**V. Bestattungen**  
**§ 19 Anmeldung der Bestattung**

(1).....Bei der Anmeldung sind die Bescheinigung über den Sterbefall, ein schriftlicher unterschriebener Auftrag zur Durchführung der Bestattung sowie ggf. entsprechende Vollmachten vorzulegen.

*notwendige Unterlagen zur Abrechnung der Bestattungsleistung*

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt den Zeitpunkt der Bestattung fest, wobei Terminwünsche möglichst berücksichtigt werden.

*redaktionelle Änderung*

**§ 20 Särge**

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit nach außen ausgeschlossen ist und der Austritt von Gerüchen verhindert wird. ~~Särge dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.~~

Dies gilt auch für die Innenausstattung der Särge und die Bekleidung der Leichen.

(2) Bei Bestattungen in Erdgrabstätten dürfen die Särge höchstens 2,05 m einschließlich Sitzleiste lang, 0,75 m ausschließlich der Sargfüße hoch und 0,70 m ausschließlich Sitzleiste breit sein. Erfordert die besondere Körpergröße oder Körperfülle Verstorbener unter Abweichungen von dem Satz 1 festgesetzten Maßen die Verwendung größerer Särge, ist die notwendige Sarggröße bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben.

(3) Zinksärge und Särge aus anderen nicht verwesbaren Stoffen dürfen nur in Fällen verwendet werden, in denen sie aus seuchenhygienischen Gründen vorgeschrieben sind.

#### **§ 21 Leichenhalle**

Eine Leichenhalle steht nicht zur Verfügung.

#### **§ 22 Feierhalle**

(1) Die Feierhalle steht für Trauerfeiern zur Verfügung. Ihre Nutzung ist genehmigungspflichtig.

(2) Die Ausschmückung und Beleuchtung der Feierhalle wird durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung werden die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Gedenkreden können von Geistlichen und Laienrednern gehalten werden. Die Friedhofsverwaltung kann berufsmäßige Redner, Musiker

~~Dies gilt auch für die Innenausstattung der Särge und die Bekleidung der Leichen.~~

*redaktionelle Änderungen, kann nicht geprüft werden*

(2) ~~Die Särge für Erdbestattungen dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,70 m ausschließlich Sitzleiste breit sein. ....~~

*redaktionelle Änderung, Vereinfachung*

#### **§ 22 Feierhalle**

~~(3) Gedenkreden können von Geistlichen und Laienrednern gehalten werden.~~ **Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die bei Trauerfeiern**

und Sänger von der Mitwirkung bei Trauerfeiern ausschließen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass durch ihre Mitwirkung die Durchführung der Trauerfeier gestört wird.

(4) Soll die Feier in der Halle länger als 30 Minuten dauern, so ist dies mit der Friedhofsverwaltung besonders zu vereinbaren.

### § 23 Erdbestattung

(1) Die Gruft muss so tief sein, dass die Erdschicht zwischen dem höchsten Punkt des Sarges und der gewöhnlichen Bodenhöhe mindestens 1,00 m beträgt. Die seitliche Erdschicht zwischen den Gräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

(2) Bei der Niederkunft verstorbene Mütter können mit ihren toten Kindern in einem Sarg bestattet werden. Das Gleiche gilt für Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren oder für einen Verstorbenen, der mit einem ihm verwandten Kind im Alter bis zu 5 Jahren bestattet werden soll, wenn ein würdevolles Einsargen gewährleistet ist.

(3) Die Gruft wird von der Friedhofsverwaltung hergestellt und nach der Beisetzung geschlossen. Die Ausschmückung der Gruft kann im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung nach den Wünschen der Angehörigen von der Friedhofsverwaltung oder vom Erwerbsgärtner auf Kosten der Angehörigen vorgenommen werden.

(4) Vor dem Ausheben einer Gruft ist das Grabmal so zu sichern, dass es nicht umstürzen kann; erforderlichenfalls ist es zu entfernen. Müssen bei einer Bestattung Grabmäler, Anpflanzungen und dergleichen auf der Grabstätte oder auf benachbarten Grabstätten

mitwirken wollen ausschließen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass durch ihre Mitwirkung die Durchführung der Trauerfeier gestört wird.

*redaktionelle und gendergerechte Änderung*

### § 23 Erdbestattung

~~(2) Bei der Niederkunft verstorbene Mütter können mit ihren toten Kindern in einem Sarg bestattet werden. Das Gleiche gilt für Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren oder für einen Verstorbenen, der mit einem ihm verwandten Kind im Alter bis zu 5 Jahren bestattet werden soll, wenn ein würdevolles Einsargen gewährleistet ist.~~

*In den letzten 30 Jahren kein Vorgang*

~~(2)....~~

Die Ausschmückung der Gruft kann im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung nach den Wünschen der Angehörigen von der Friedhofsverwaltung oder **von einer Erwerbsgärtnerei** auf Kosten der Angehörigen vorgenommen werden.

*gendergerechte Änderung*

~~(3) ...~~

Müssen bei einer Bestattung Grabmäler, Anpflanzungen und dergleichen auf der Grabstätte oder auf benachbarten Grabstätten

zeitweise oder für dauernd entfernt werden, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten desjenigen treffen, der die Bestattung veranlasst hat. Der Nutzungsberechtigte einer betroffenen benachbarten Grabstätte ist von der Maßnahme durch die Friedhofsverwaltung zu benachrichtigen.

(5) Das Ausmauern von Gräften ist unzulässig.

(6) Massengräber dürfen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses angelegt werden.

#### § 24 Urnenbeisetzung

(1) Die Urnenbeisetzungen erfolgen in einer Tiefe von mindestens 0,40 m von Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche. Es dürfen nur die von den Krematorien gelieferten Urnen verwendet werden. Überurnen dürfen bis zu 0,31 m hoch sein und eine Breite und Tiefe oder einen Außendurchmesser bis zu 0,21 m haben.

(2) Soweit die Urnen nicht in Urnengrabstätten oder Urnengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bis zu zwei Urnen auch in Wahlgrabstätten beisetzen lassen, in denen bereits erdbestattet ist, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

a) die Ruhefrist des Grabes abgelaufen ist bzw.

b) die Beisetzung in der Wahlgrabstätte, außerhalb der Sarglage stattfinden kann

zeitweise oder für dauernd entfernt werden, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten desjenigen treffen, **die** die Bestattung veranlasst **haben**. **Die Nutzungsberechtigten Personen** einer betroffenen benachbarten Grabstätte sind von der Maßnahme durch die Friedhofsverwaltung zu benachrichtigen.

*gendergerechte Änderung*

(4)....

(5).....

(6) **Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.**

*redaktionelle Änderungen, notwendiger Zusatz*

#### § 24 Urnenbeisetzung

2) Soweit die Urnen nicht in Urnengrabstätten oder Urnengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bis zu zwei Urnen auch in Wahlgrabstätten beisetzen lassen, ~~in denen bereits erdbestattet ist~~, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

a) ...

b) ....

Hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung an der vorhandenen Wahlgrabstelle durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung.

### **§ 25 Ausgrabungen und Umbettungen**

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind schriftlich durch den Nutzungsberechtigten zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Die Urnenumbettungen lässt die Friedhofsverwaltung durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen aus Erdbestattungen werden grundsätzlich von Bestattungsfirmen durchgeführt. Entsprechende Absprachen über den Zeitraum der Umbettung und der dazugehörigen Arbeiten müssen mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden.

(3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. § 23 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(4) Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

### **VI. Grabmale und sonstige Grabausstattungen § 26 Genehmigungspflicht**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen (Grabsteine, Denkzeichen und bauliche Anlagen) sowie aller sonstigen

Hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung an der vorhandenen Wahlgrabstelle durch die Friedhofsverwaltung.

*redaktionelle Änderung*

### **§ 25 Ausgrabungen und Umbettungen**

(1) ....

Sie sind schriftlich durch **die** Nutzungsberechtigten zu beantragen. Der Antrag ist ausführlich zu begründen.

*gendergerechte Änderung*

(2)...

(3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die **Antragstellenden** zu tragen. § 23 Abs. 4 gilt sinngemäß.

*gendergerechte und redaktionelle Änderung*

### **VI. Grabmale und sonstige Grabausstattungen § 26 Genehmigungspflicht**

Grabausstattungen bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Das Aufstellen von Grabmalen, einschließlich Grabeinfassungen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage einer Zeichnung im geeigneten Maßstab mit Angabe des zu verwendenden Materials, seine Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung schriftlich einzureichen. Die Friedhofsverwaltung erteilt nach Prüfung einen entsprechenden Genehmigungsbescheid.

(3) Beim Errichten der in Abs. 1 genannten Anlagen ist die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Entsprechen aufgestellte Grabmale oder sonstige Grabausstattungen nicht den Zeichnungen oder wurden sie ohne Genehmigung errichtet, so sind sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder gemäß den Vorschriften dieser Satzung zu verändern.

#### **§ 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Grabmäler (Grabsteine, Denkzeichen und bauliche Anlagen) und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) a) Die unter 1 genannten Grabmale sollen aus witterungsbeständigen Materialien (wie bei Stein, Metall und Holz üblich) bestehen.

(2)....

Der Antrag ist rechtzeitig unter Vorlage einer Zeichnung im geeigneten Maßstab mit Angabe des zu verwendenden Materials, seine Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung schriftlich einzureichen. Die Friedhofsverwaltung erteilt nach Prüfung einen entsprechenden **Genehmigungsvermerk**.

*redaktionelle Änderung, notwendige neue Regelung*

(3) ...

Entsprechen aufgestellte Grabmale oder sonstige Grabausstattungen nicht den Zeichnungen oder wurden sie ohne Genehmigung errichtet, so sind sie auf Kosten **der** Nutzungsberechtigten zu entfernen oder gemäß den Vorschriften dieser Satzung zu verändern.

*gendergerechte Änderung*

#### **§ 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) **Jede Grabstätte, inklusive der Grabmale ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.**

*redaktionelle Änderung, Zusatz*

(2) **Grabmale dürfen aus den Werkstoffen wie Naturstein, Holz und Metall gefertigt sein. Glas, Keramik und Porzellan sind für die Gestaltung an einem Denkmal ebenso zulässig. Das verwendete Material muss einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet,**



b) Grabmäler mit ungewöhnlicher Gestaltung unterliegen der Bestätigung des zuständigen Fachausschusses der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Die komplette Abdeckung der Grabfläche ist nicht gestattet. Auf Antrag kann eine teilweise Abdeckung (bis zu ½ der gesamten Grabfläche) durch die Friedhofsverwaltung gestattet werden. Als Material für die Grababdeckung wird nur die Verwendung von Natursteinmaterial gestattet.

#### **§ 28 Abräumen der Grabausstattung**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes, so kann sie die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen. Der Friedhofsverwaltung obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

witterungsbeständig und bruchsicher sein. Bei der Verwendung von Naturstein ist gemäß § 34 Brandenburgischem Bestattungsgesetz (BbgBestG) der Nachweis zu erbringen, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist. Dieser Nachweis obliegt den Letztveräußerern.

*gengerechte und gesetzlich notwendige Änderung (BbgBestG)*

~~b) Grabmäler mit ungewöhnlicher Gestaltung unterliegen der Bestätigung des zuständigen Fachausschusses der Stadtverordnetenversammlung.~~

*seit ca. 30 Jahren kein Vorgang*

#### **§ 28 Abräumen der Grabausstattung**

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen **von den** Nutzungsberechtigten zu entfernen **und die Verrichtung schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen**. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten diese entfernen. Der Friedhofsverwaltung obliegt keine Aufbewahrungspflicht, **Entschädigungsansprüche sind**

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs zu gelten haben, sowie die Ehrengrabstätten (§ 18) unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung.

#### § 29 Stand- und Verkehrssicherheit der Grabausstattungen

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen stand- und verkehrssicher sein. Ist die Stand- und Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

(2) Die Friedhofsverwaltung führt einmal jährlich eine Kontrolle der Standfestigkeit aller Grabmale auf den städtischen Friedhöfen durch. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. das Umlegen von Grabmalen oder Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen bzw. das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabmale und Grabausstattungen aufzubewahren.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

ausgeschlossen.

*gendergerechte und notwendige Änderung*

#### § 29 Stand- und Verkehrssicherheit der Grabausstattungen

(1) ...**Sie sind sicher zu gründen bzw. zu errichten.** Ist die Stand- und Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben, so sind **die** Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

*notwendiger Zusatz und gendergerechte Änderung*

(2) Die Friedhofsverwaltung **lässt** einmal jährlich eine Kontrolle der Standfestigkeit aller Grabmale auf den städtischen Friedhöfen **durchführen**. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. das Umlegen von Grabmalen oder Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten **der** Nutzungsberechtigten zu veranlassen bzw. das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. ....

**Sind die** Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. **Die** Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

*redaktionelle und gendergerechte Änderung*

(3) Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind in würdigem Zustand durch den Nutzungsberechtigten zu halten.

### **VII. Herrichten und Pflegen der Grabstätten § 30 Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten sind, soweit die Witterung dies nicht ausschließt, innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung der Würde des Ortes entsprechend herzurichten und bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes ordnungsmäßig instand zu halten.

(2) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätten hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(3) Die Höhe und die Form der Grabmale und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Sämtliche Hecken als Grabausstattungen dürfen die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

(4) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die auf den Grabstätten vorhandenen Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher verlangen und gegen Kostenersatz selbst durchführen, wenn die

(3) Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind in würdigem Zustand durch **die** Nutzungsberechtigten zu halten.

*gendergerechte Änderung*

### **VII. Herrichten und Pflegen der Grabstätten § 30 Allgemeines**

(2) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätten **haben die** Nutzungsberechtigten zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit, des Nutzungsrechtes **bzw. mit dem Antrag auf Beräumung.**

*gendergerechte und redaktionelle Änderung*

Nutzungsberechtigten dem Verlangen nicht nachkommen. Die Pflanzung von Bäumen auf Grabstätten ist unzulässig.

(6) Gegenstände, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, dürfen auf den Grabstätten nicht aufgestellt oder verwahrt werden.

(7) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(8) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten nicht für Gemeinschaftsgrabstätten. Das einheitliche Anlegen, das Instandhalten und die Pflege von Gemeinschaftsgrabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Dem besonderen Wunsch der Beigesetzten nach Anonymität ist hierbei Rechnung zu tragen. Angehörige dürfen an Gemeinschaftsgrabstätten keine Veränderungen vornehmen.

(10) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

### **§ 31 Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht in würdigem Maße hergerichtet oder regelmäßig gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist dementsprechend herzurichten. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in

### **§ 31 Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht in würdigem Maße hergerichtet oder regelmäßig gepflegt, so **haben die** Nutzungsberechtigten auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist dementsprechend herzurichten. ~~Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt so können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.~~  
**Bei Reihen-, Kinder-, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten kann die**

diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck sowie bei ordnungswidrig auf den Grabstätten aufgestellten oder verwahrten Gegenständen gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck bzw. die Gegenstände entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

### VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften § 32 Gebühren

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

### § 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer  
a) Entgegen dem § 5 Absatz (2) den Friedhof betritt.

Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid **werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert**, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

**Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können die o.g. Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.**

### *redaktionelle und gendergerechte Änderung*

(2) ...  
Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind **die Nutzungsberechtigten** nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck bzw. die Gegenstände entfernen. ....

### *gendergerechte Änderung*

### VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften § 32 Gebühren

### § 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) ....

b) Entgegen dem § 6 Absatz (1) bis (2) sich nicht entsprechend auf den Friedhöfen verhält.

c) Entgegen dem § 7 Absatz (1) und (6) die gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen ausführt und die Anordnungen nicht beachtet.

d) Entgegen dem § 26 Absatz (1) bis (3) der Genehmigungspflicht nicht nachkommt.

e) Entgegen dem § 28 Absatz (1) und (2) Grabmale und Grabausstattungen entfernt bzw. nicht entfernt.

f) Entgegen dem § 29 Absatz (1) und (2) die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen nicht in einem dauernd würdigen, verkehrssicheren Zustand erhält.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Die zuständige Ordnungsbehörde ist die Stadt Falkensee, der Bürgermeister.

### **§ 34 Obhut- und Überwachungspflicht (Haftung)**

Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten.

Für Diebstähle von Grabmalen, Grabausstattungen und Grabschmuck von den Grabstätten sowie deren Beschädigungen durch Dritte oder

b) Entgegen dem § 6 Absatz (1) und (3) sich nicht entsprechend auf den Friedhöfen verhält

*redaktionelle Änderung*

c) Entgegen dem § 7 Absatz (2) bis (6) die gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen ausführt und die Anordnungen nicht beachtet.

*redaktionelle Änderung*

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

*nach OWiG § 17 Abs. 1 (bisher falsche Rechtsgrundlage)*

durch Tiere haftet die Stadt Falkensee nicht.

### § 35 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung über die stadteigenen Friedhöfe Falkensees (Beschluss-Nr. 103/39/12) vom 5. Dezember 2012 außer Kraft gesetzt.

Falkensee, 3. Dezember 2015

Heiko Müller  
Bürgermeister

Barbara Richstein  
Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung

### §35 Inkrafttreten

(2) Gleichzeitig wird die Satzung über die stadteigenen Friedhöfe Falkensees (Beschluss-Nr. 121/13/15) vom 2. Dezember 2015 außer Kraft gesetzt.

Falkensee,

Heiko Müller  
Bürgermeister

Julia Concu  
Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung

Anlage 1 „Ehrengrabstätten“

Kremmener Str.

Grabfeldbezeichnung	Name	Sterbedatum
1 Urnenfeld II / 2 / 17	Hornemann	09.06.1966
2 Hauptweg links / 2 / 6+7	Wiese	30.03.1955
3 H-Feld / 13 / 19+20	Koschorr	31.12.1981
4 H-Feld / 14 / 11-13	Krambach	03.01.1947
5 Urnenfeld MI / 1 / 13	Schröder	03.05.1983
6 um Urnenfeld I / 2 / 5	Puff	30.04.1961
7 C / 2 / 11	Marschner	01.12.1969
8 C-Feld / 4 / 29+30	Flentji	07.12.1973
9 Birkenhain / 2 / 1+2	Paulsen	04.05.1949
10 C / 2 / 10	Krambach	19.11.1956
11 Urnenfeld am Berg / 11 / 7	Janda	16.11.1981
12 Urnenfeld am Berg / 12 / 1	Ganzer	02.01.1981
13 Neuer Teil 6 / 1 / 4+5	Marzilger	22.01.1965
14 um A-Feld / 2 / 7+8	Meurer	14.06.1967
15. E-Feld / 1 / 1+2 (1. Bürgermeister v. Falkensee)	Freimuth	24.10.1941
16. F-Feld / 2 / 8+9 (J.-R. Becher Haus)	Jähnke / Offeney	24.08.1977
17. H-Feld / 5 / 15+16	Zank / Gericke (berühmte Maler)	
	Z.	29.04.1967
	G.	31.07.1970
18. E-Feld / 1 / 9+10	Bunte, Estrella + Hermann	
	E.	01.01.1981
	H.	13.06.1964
(Zirkus, Nachlass Tierpark)		
19. E-Feld / 11 / 5+6	Müller, Friedrich (Fritz)	06.04.1978
(Begründer des Heimatmuseums, Ortshistoriker)		
20. Urnenfeld II / 2 / 13 (Lyriker)	Schwachhofer René	10.07.1970

Anlage 1 „Ehrengrabstätten“

Kremmener Str.

Grabfeldbezeichnung	Name	Sterbedatum	Bemerkung
1. um Urnenfeld I/2/5	Puff	30.04.1961	
2. Urnenfeld II/2/13	Schwachhofer	10.07.1970	Lyriker
3. Urnenfeld II/2/17	Hornemann	09.06.1966	
4. Urnenfeld MI/1/13	Schröder	03.05.1983	
5. Birkenhain /2/1+2	Paulsen	04.05.1949	
6. um A-Feld /2/7+8	Meurer	14.06.1967	
7. Hauptweg links/2/6+7	Wiese	30.03.1955	
8. C-Feld /2/11	Marschner	01.12.1969	
9. C-Feld /4/29+30	Fentje	07.12.1973	
10. C-Feld /2/10	Krambach	19.11.1956	
11. E-Feld /1/1+2	Freimuth	24.10.1941	ehem. Bürgermeister
12. E-Feld /1/9+10	Bunte, Estrella	01.01.1981	
	Bunte, Hermann	13.06.1964	Zirkus, Nachlass Tierpark
13. E-Feld /11/ 5+6	Müller, Friedrich (Fritze)	06.04.1978	Begründer Heimatmuseum, Ortschronist
14. F-Feld /2/8+9	Jähnke / Offeney	24.08.1977	J.-R.-Becher- Haus
15. H-Feld /5/15+16	Zank / Gericke	Z. 29.04.1967 G. 31.07.1970 (bd. Maler)	
16. H-Feld /13/19+20	Koschorr	31.12.1981	
17. H-Feld /14/11-13	Krambach	03.01.1947	
18. Urnenfeld am Berg /12/1	Ganzer	02.01.1981	
19. Neuer Teil 6 /1/4+5	Marzilger	22.01.1965	
20. Urnenfeld am Berg / 12 / 1	Ganzer	02.01.1981	

*Gestrichen/ Grab beräumt auf Wunsch der Angehörigen*



**Waldfriedhof**

1. Urnenfeld / 1 / 32	Seidel	18.05.1966
2. Urnenfeld / 8 / 1	Schulz	01.08.1973
3. Urnenfeld / 8 / 2	Hausner	02.08.1973
4. Urnenfeld II / 6 / 5	Schilling	29.10.1979
5. A-Feld / 7 / 11	Schubert	02.12.1971
6. E-Feld / 8 / 2	Sieg	09.05.1971
7. E-Feld / 11 / 6+7	Päckert	18.09.1975
8. F-Feld / 7 / 19	Auerbach	18.11.1975

**Anlage 2 „besondere Grabstätten“****Kremmener Straße**

1. Familiengrabstätte Nr. 27	Thesenwitz
2. C-Feld / 2 / 1-3	Weigel
3. Alter Teil / 6 / 1-4	Greifzu/ Kubetscheck/ Warnstedt
4. Hauptweg links / 75+76	Bischoff
5. um B / 3 / 9+10	Patzke
6. F / 15 / 17+18	Bothur

**Anlage 2 „besondere Grabstätten“****Kremmener Straße**

7. F / 4 / 1 + 2	Erdmann / Kliesow
8. Hwr / 1 / 1 + 2	Nossack
9. Hwl / 1 / 81	Rauch
10. Familiengrabstätte Nr. 43	Hauer / Sauer
11. Familiengrabstätte Nr. 28	Nowatzke

**Waldfriedhof**

1. B / 6 / 7-9	Dr. Dr. Seeger
2. B / 1 / 3+4	Gohlke

*redaktionelle Änderung, Neusortierung, Ergänzung*

Seite 34 ist leer!

Daher Neudruck mit 33 Seiten!

### Waldfriedhof

1. Urnenfeld / 1 / 32	Seidel	18.05.1966
2. Urnenfeld / 8 / 1	Schulz	01.08.1973
3. Urnenfeld / 8 / 2	Hausner	02.08.1973
4. Urnenfeld II / 6 / 5	Schilling	29.10.1979
5. A-Feld / 7 / 11	Schubert	02.12.1971
6. E-Feld / 8 / 2	Sieg	09.05.1971
7. E-Feld / 11 / 6+7	Päckert	18.09.1975
8. F-Feld / 7 / 19	Auerbach	18.11.1975

### Anlage 2 „besondere Grabstätten“

#### Kremmener Straße

1. Familiengrabstätte Nr. 27	Thesenwitz
2. C-Feld / 2 / 1-3	Weigel
3. Alter Teil / 6 / 1-4	Greifzu/ Kubetscheck/ Warnstedt
4. Hauptweg links / 75+76	Bischoff
5. um B / 3 / 9+10	Patzke
6. F / 15 / 17+18	Bothur

### Anlage 2 „besondere Grabstätten“

#### Kremmener Straße

7. F / 4 / 1 + 2	Erdmann / Kliesow
8. Hwr / 1 / 1 + 2	Nossack
9. Hwl / 1 / 81	Rauch
10. Familiengrabstätte Nr. 43	Hauer / Sauer
11. Familiengrabstätte Nr. 28	Nowatzke

#### Waldfriedhof

1. B / 6 / 7-9	Dr. Dr. Seeger
2. B / 1 / 3+4	Gohlke

redaktionelle Änderung, Neusortierung, Ergänzung

Nr-613 18.03.2020  
1107  
P.T.H. 17.5.2020